



Eintragungspflicht von Vereinen in das Handelsregister

Welche Vereine sind eintragungspflichtig?

Vereine müssen sich grundsätzlich nicht in das Handelsregister eintragen lassen. Vereine entstehen bereits, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Der Verein ist jedoch verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, wenn er (Art. 61 Abs. 2 ZGB; Art. 90 HRegV):

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist; oder
3. hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind; und wenn entweder (Gross-Geldsammler-Verein; das Erfüllen **eines** Kriteriums genügt!):
 - 3.1. die in den letzten zwei Geschäftsjahren jährlich gesammelten Vermögenswerte und/oder die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von CHF 100'000.00 übersteigen; oder
 - 3.2. die Verteilung der Vermögenswerte nicht über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäscheriegelgesetz vom 10. Oktober 1997 erfolgt; oder
 - 3.3. keine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Wenn ein Verein nicht verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, so hat er dennoch das Recht, sich eintragen zu lassen.

Nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe

Ein Gewerbe liegt vor, wenn der Verein eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit verfolgt.

Indizien für das Vorliegen eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes sind etwa:

1. Beschäftigung von mehreren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und damit verbundene hohe Personalkosten;
2. Beanspruchung von Fremdkapital in erheblichem Ausmass;
3. hohe Kosten für die Buchhaltung und die Rechtsberatung;
4. kostspielige Infrastruktur.

Das heisst insbesondere, dass der Verein nach den Grundsätzen von Leistung und Gegenleistung am Wirtschaftsleben teilnimmt und sich so die Einnahmen selbst verschafft, mit denen der Betrieb aufrechterhalten wird.

Klassisches Beispiel für ein kaufmännisches Gewerbe ist ein Sportverein, welcher daneben ein professionell geführtes Restaurant betreibt.

Revisionspflicht

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sammlung und Verteilung von Vermögenswerten im Ausland

Bei der Sammlung oder Verteilung von Vermögenswerten im Ausland geht es um die «good works» im Sinne der Recommendation 8 vom Juni 2015 der Financial Action Task Force (FATF).

Ein Verein ist nur eintragungspflichtig, wenn er **hauptsächlich** Vermögenswerte sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind und **eines der Eintragungskriterien** gemäss Ziff. 3.1–3.3 erfüllt (Gross-Geldsammler-Verein). Massgeblich ist die tatsächliche Tätigkeit des Vereins, nicht blass der formelle Zweck in den Statuten.

Sofern sich ein Klein-Geldsammler-Verein freiwillig im Handelsregister eintragen lassen möchte, muss er sämtliche Befreiungskriterien gemäss Art. 90 Abs. 2 HRegV erfüllen.

Gesetzliche Anforderungen an die Organisation

Eintragungspflichtige Vereine gemäss Art. 69 Abs. 2 ZGB müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben.

Diese Anforderung kann auch durch mehrere Personen mit Kollektivzeichnungsberechtigung erfüllt werden, wenn sie alle Wohnsitz in der Schweiz haben. Prokuren oder Handlungsbevollmächtigungen genügen nicht.

Einzutragende Personen

Eintragungspflichtige Vereine müssen ohne Ausnahme jedes einzelne Mitglied des Vorstands und jede einzelne zur Vertretung berechtigte Person mit mindestens einer in der Schweiz wohnhaften Person eintragen lassen, wenn sie:

1. ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben; oder
2. revisionspflichtig sind.

Eintragungspflichtige Vereine (Gross-Geldsammler) können Erleichterungen in Anspruch nehmen; bei den einzutragenden Personen genügt:

1. ein einziges Mitglied des Vorstandes;
2. eine einzige vertretungsberechtigte Person bzw. mehrere vertretungsberechtigte Personen, sofern sie nur gemeinsam den Verein vertreten können (Kollektivzeichnungsberechtigung) mit Wohnsitz in der Schweiz;

Sich freiwillig eintragende Vereine oder Vereine, welche Vermögenswerte im Ausland verteilen oder sammeln, welche unter den Befreiungskriterien gemäss Art. 90 Abs. 2 HRegV fallen (**Klein-Geldsammler**), können Erleichterungen in Anspruch nehmen; bei den einzutragenden Personen genügt:

1. ein einziges Mitglied des Vorstandes;
2. eine einzige vertretungsberechtigte Person bzw. mehrere vertretungsberechtigte Personen, sofern sie nur gemeinsam den Verein vertreten können (Kollektivzeichnungsberechtigung).

Wenn die vertretungsberechtigten Personen zugleich Vorstandsmitglieder sind, müssen nicht zusätzliche Vorstandsmitglieder angemeldet werden.

Vereine müssen bei der Neueintragung und bei jeder Anmeldung von Änderungen der eingetragenen Personen – zusätzlich zu den übrigen Belegen – **das Formular «Erklärung der Vereinsnatur»** ausfüllen, datieren und von einem Mitglied des Vorstands original unterzeichnet einreichen.

Freiwillige Löschung

Ein Verein, der nicht zur Eintragung verpflichtet ist, kann sich jederzeit löschen lassen.

Mit der Anmeldung zur Löschung müssen eingereicht werden:

1. das Protokoll des zuständigen Vereinsorgans für den Beschluss, den Verein aus dem Handelsregister löschen zu lassen und
2. das Formular «Erklärung der Vereinsnatur», ausgefüllt, datiert und original unterzeichnet von einem Mitglied des Vorstands.

Das zuständige Vereinsorgan ergibt sich aus den Statuten des Vereins.

Formalie

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 60 ff. ZGB, der Handelsregisterverordnung, der Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 26. Juni 2019 sowie der Praxismitteilung 2/22 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister.